

Name der Gesellschaft
Chemnitz=Würschnitzer Eisenbahnactiengesellschaft

会社名
ケムニッツ = ヴィルシュニッツ鉄道会社

認可年月日
1856.09.29.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen,
1856, SS.441-456.

ファイル名
18560929CWEG_A.pdf

N^o 103) Decret,

die Bestätigung der Statuten der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahnactiengesellschaft
betreffend;

vom 29sten September 1856.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf das von Unseren Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Gesuch des Directoriums und des Ausschusses der zu dem Unternehmen einer von der Chemnitz-Zwickauer Staatsbahn ab vorläufig bis in die Nähe der Steinkohlenwerke zu Niederwürschnitz, nach Befinden künftig bis in die Nähe von Stollberg weiter führenden Eisenbahn nebst Zweigbahnen nach den einzelnen Kohlen-
schächten der Umgegend zusammengetretenen Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahnactiengesellschaft die für dieselbe entworfenen Statuten in der Maasse, wie solche nachstehend zu ersehen sind, genehmigt und dieselben, vorbehaltlich der noch festzustellenden Concessionsbedingungen für dieses Eisenbahnunternehmen, mit Unserer Bestätigung versehen haben, dergestalt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen genau nachgegangen werden soll.

Hierüber ist dieses

Bestätigungsdecret

ertheilt, von Uns eigenhändig unterschrieben und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 29sten September 1856.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Johann Heinrich August Behr.

Statuten

der

Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahnactiengesellschaft.

Von der Gesellschaft überhaupt.

§ 1. Der auf Grund der Subscriptionsbedingungen vom 19ten October 1855 am Zweck der Ge-
17ten November desselben Jahres unter Actienzeichnung bei dem Bankhause Becker und
Comp. in Leipzig zu Stande gekommene Verein, welcher sich allenthalben den sub  bei-
sellschaft.

gedruckten Concessionsbedingungen zu unterwerfen hat, verbindet sich unter dem Namen „Chemnitz-Würschniger Eisenbahnactiengesellschaft“ zum Baue und dem, nach Maßgabe der sub D) beigedruckten Vereinbarung von dem Königl. Finanzministerium pachtweise zu übernehmenden Betriebe einer von der Chemnitz-Zwickauer Staatsbahn sich abzweigenden, vorläufig bis in die Nähe der Fürstlich Schönburgischen Steinkohlenwerke zu Niederwürschnig führenden Eisenbahn für Locomotivenbetrieb, sowie zum Bau von Zweigbahnen nach den einzelnen Kohlschächten der Umgegend, nicht minder für den Fall, daß die Actiengesellschaft die Fortführung der Hauptbahn bis in die Nähe von Stollberg beschließen sollte, zu dieser Fortsetzung.

Untagecapital. § 2. Zur Erreichung des vorgegedachten Gesellschaftszweckes werden vorläufig 400000 Thaler bestimmt, welche einschließlich der als voll eingezahlt zu betrachtenden 80 Stück Actien (§§ 7 und 17) das Untagecapital bilden.

Mitglieder. § 3. Die Actiengesellschaft wird von den Inhabern der § 7 gedachten 4000 Actien gebildet.

Vertretung. § 4. Die Actiengesellschaft wird in allen und jeden Beziehungen nach Außen durch das Directorium vertreten.

Gerichtsstand. § 5. Die Actiengesellschaft hat ihren Wohnsitz in der Stadt Chemnitz und hat vor dem dasigen Königl. Landgerichte, oder derjenigen Behörde, welche künftig an dessen Stelle treten sollte, ihren ordentlichen Gerichtsstand.

Auflösung. § 6. Die Actiengesellschaft kann nur aufgelöst werden außer dem Falle der nothwendigen Liquidation:

- a) durch Beschluß einer Generalversammlung, in welcher mindestens 2500 Actien nach Vorschrift dieser Statuten vertreten sein müssen und von den gegenwärtigen Stimmen sich mindestens drei Viertel für die Auflösung erklären;
- b) durch den auf dem Wege freier Vereinigung erfolgenden Uebergang in das Eigenthum des Staates. Ein dießfalliger Beschluß kann jedoch nur in gültiger Weise in einer Generalversammlung gefaßt werden, in welcher mindestens 2000 Actien vertreten sind und von den gegenwärtigen Stimmen die Mehrzahl für eine solche Vereinigung sich entscheidet;
- c) durch Geltendmachung des der Staatsregierung zustehenden, jedoch nicht vor Ablauf des zwanzigsten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie von Würschnig bis Chemnitz auszuübenden Rechts, das Eigenthum der Eisenbahn nebst Zubehör für den Staat in der mit dem Königl. Finanzministerium laut Betriebsübernahmecontract vom 20sten October 1855 vereinbarten Weise zu erwerben.

Ist die Auflösung der Gesellschaft beschloffen und hat dieser Beschluß die zur Wirksamkeit desselben erforderliche Genehmigung der Regierung erhalten, so wird, nach vor-

gängiger, vom Directorium darüber erlassenen Bekanntmachung, das Eigenthum der Gesellschaft festgestellt und soweit möglich veräußert, der nach Berichtigung sämtlicher Passiven verbleibende Baarbestand aber unter die Actieninhaber nach Verhältniß der von ihnen besessenen Anzahl vertheilt. Diese Vertheilung darf nicht vor Ablauf einer von der dritten Einrückung der öffentlichen Bekanntmachung an laufenden sechsmonatlichen Frist erfolgen. Die vorher durch den Ausschuß zu prüfende Schlussrechnung ist einer zusammen zu berufenden Generalversammlung zur Justification, sowie zur Entlastung der Directorialmitglieder oder sonstiger Betheiligten von allen Verbindlichkeiten, vorzulegen.

Von den Actien.

§ 7. Das § 2 gedachte Actiencapital wird durch 4000 Stück Actien zu 100 Thalern aufgebracht, von denen 80 Stück als voll eingezahlt zu betrachten und dem Begründer der Gesellschaft, Advocat Dr. Volkman in Chemnitz, in Gemäßheit § 11 als Honorar auszuantworten sind. Actienzahl.

§ 8. Die Actien lauten wie die Interimscheine auf den Inhaber, welcher ohne Rücksicht auf den Besitztitel als Actionär betrachtet wird. Jede Actie giebt dem Inhaber, welcher die geleisteten Einzahlungen in keinem Falle zurückfordern kann, dagegen aber auch sowohl der Actiengesellschaft als dritten Personen gegenüber nur bis zum Nennwerthe der Actien verpflichtet wird, einen nach dem Verhältnisse zur Gesamtzahl aller Actien zu bemessenden Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft. Eigenschaft.

§ 9. Es kann auf jede Actie einschließlich der bei der Zeichnung angezahlten 10 Thaler ein Gesamteinschuß von höchstens Einhundert Thalern im Vierzehnthalerfuße eingefordert, diese Bestimmung auch auf keine Weise, selbst nicht durch Beschluß der Generalversammlung, abgeändert werden. Einschuß.

§ 10. Die nach dem beigefügten Schema A von der Chemnitz-Würschitzer Eisenbahnactiengesellschaft ausgegebenen, sowie die bei den ferneren Einzahlungen nach dem Schema B auszustellenden Interimscheine vertreten, so lange sie die nach § 14 letztangegabenen sind, und so lange die Ausgabe der Actien selbst nicht erfolgt ist, die Stelle der letzteren in jeder Beziehung und begründen für ihre Inhaber alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionäre. Interimscheine

§ 11. Die Actien, deren Ausgabe bei der letzten Einzahlung erfolgt (was auch von den § 7 gedachten 80 Stück gilt) werden nach dem unter C beigefügten Muster ausgefertigt und von den Directoren eigenhändig unterschrieben. Form der Actien.

Einzahlungen.

§ 12. Auf jede Actie sollen terminlich keine höheren Einzahlungen als zu 10 Thalern eingefordert werden. Höhe.

- Termine.* § 13. Die Einzahlungs-termine sind vom Directorium dergestalt anzuberaumen, daß zwischen ihnen und dem Datum der Leipziger Zeitung, welche den ersten Abdruck der Aufforderung zur Einzahlung enthält, eine Frist von mindestens vier Wochen innen liegt.
- Leistung.* § 14. Die Einzahlungen sind bis Nachmittags 6 Uhr des anberaumten Termin-tags, bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 10 Procent der Einzahlungssumme, unter Rückgabe der früheren Interims-scheine gegen neue dergleichen (§ 10) zu leisten.
- Verfäumniß.* § 15. Die Nummern der Interims-scheine, auf welche die Einzahlung nicht fristgemäß geleistet worden ist, sind von dem Directorium öffentlich bekannt zu machen und die Inhaber derselben zur Bezahlung des Rückstandes nebst Strafe (§ 14) unter Einräumung einer vierwöchentlichen Frist mit der Verwarnung aufzufordern, daß sie bei abermaliger Unterlassung der Einzahlung aller ihnen als solchen zuständigen Rechte für verlustig werden erachtet werden. Dieser Rechtsnachtheil tritt nach Ablauf der Frist von selbst ein. Die Nummern der demgemäß erlöschenden Interims-actien sind öffentlich bekannt zu machen, die neuen Documente aber, welche dafür im Falle rechtzeitig geschehener Einzahlung zu erlangen gewesen wären, nach Ermessen des Directoriums zum Besten der Gesellschaft zu verkaufen.

Renten.

A. Zinsen.

- Beginn.* § 16. Die bis zum 17ten November 1855 auf die Actien geleisteten Einzahlungen werden von diesem Tage an, die weiteren Einzahlungen vom jedesmaligen Schlußtermine derselben ab, mit Vier vom Hundert jährlich verzinst. Es werden diese Zinsen je durch Abzug von der nächsten Einzahlung vergütet, oder wenn dergleichen nicht mehr zu leisten sind, gegen Rückgabe desfalls auszugebender Zins-scheine baar bezahlt.
- § 17. Die nach § 2 als voll eingezahlt zu betrachtenden 80 Stück Interims-actien werden vom 17ten November 1855 ab mit Vier vom Hundert jährlich verzinst und diese Zinsen halbjährlich, je am 31sten Mai und 30sten November, gegen Vorzeigung und Abstempelung der Interims-actien bei der Cassé der Gesellschaft ausgezahlt.
- Ende.* § 18. Die Verzinsung sämtlicher Interims-scheine und Actien endigt mit dem Schlusse des halben Jahres, in welchem die Betriebsübernahme durch den Staat erfolgt und längstens den 30sten Juni 1858. Von dieser Zeit ab tritt die Dividendenvertheilung an ihre Stelle.

B. Dividenden.

- Beginn.* § 19. Nach erfolgter Betriebsübernahme von dem Staate und eingetretener Eröffnung der Bahn werden von dem jährlichen Reinertrage des Unternehmens Dividenden vertheilt.
- Termine.* § 20. Die Dividendenvertheilung geschieht halbjährlich jeden 31sten Mai und 30sten November.

§ 21. Die Höhe der in jedem Termine auf die Actien zu gewährenden Dividende hat das Directorium im Einverständnisse mit dem Ausschusse, unter gehöriger Berücksichtigung der gemachten Einnahmen, sowie der gehalten und bevorstehenden Ausgaben der Gesellschaft festzusetzen. Feststellung.

§ 22. Der Betrag dieser auf jede Actie ausfallenden Dividende ist spätestens 14 Tage vor ihrem Zahlungstermine (§ 20) vom Directorium öffentlich bekannt zu machen. Bekanntmachung.

§ 23. Die Dividenden werden an die Inhaber der nach dem unter D beigefügten Muster auszustellenden Dividendenscheine, gegen Rückgabe des auf den jedesmaligen Termin lautenden Scheines, ausgezahlt. Dividendenscheine.

§ 24. Gleichzeitig mit den Actien (§ 11) werden Talons nach dem sub E beigefügten Formulare nebst Dividendenscheinen, welche auf einen mehrjährigen Zeitraum lauten, später aber an die Inhaber der Talons, gegen deren Rückgabe, im Zahlungstermine der letzten der mit ihnen ausgegebenen Dividendenscheine, neue Talons und neue Serien von Dividendenscheinen ausgestellt. Talons.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 25. Durch Einlösung der Dividendenscheine, gleichwie der Zinscoupons, wenn solche ausgegeben werden (§ 16), werden rücksichtlich der betreffenden Dividenden und Zinsen alle weiteren Ansprüche an die Gesellschaft aufgehoben. Auszahlung.

§ 26. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre, vom ausgeschriebenen Zahlungstermine an, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft und es werden mit dieser Frist die betreffenden Zins- und Dividendenscheine ungültig, sofern das Directorium vor Eintritt der gedachten Verjährung von dem Antrage auf Edictalladung wegen Mortification der verloren gegangenen Documente keine Kenntniß erhält. Hat dagegen ein Mortificationsverfahren nach § 32 stattgefunden, so verfallen die bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenem Zinsen und Dividenden, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaft, wenn sie innerhalb eines Jahres, vom Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an, nicht erhoben worden. Durch Ablauf dieser drei- bezüglich einjährigen Verjährungsfrist erlöschen jede Ansprüche an die Actiengesellschaft. Verjährung.

Reservefonds.

§ 27. Von dem nach Gewährung einer Dividende von 4 Procent für das gesammte Actiencapital sich ergebenden Reinertrage ist die Hälfte, bis zum Betrage eines halben Procents des Actiencapital, zu Ansammlung eines Reservefonds für außergewöhnliche Ausgaben zurückzulegen. Dieser Betrag kann durch Beschluß des Directoriums und Ausschusses, mit Zustimmung der Regierung, bis auf 1 Procent erhöht werden; der Bestand Entstehung, Zweck, Höhe.

des Reservefonds soll jedoch nicht höher als 5 Procent des Anlagecapitals (§ 4) sich belaufen.

Verwaltung. § 28. Ueber den Reservefonds ist von dem Directorium besondere Rechnung zu halten und soll derselbe zinsbar gegen genügende Sicherheit angelegt werden.

Verfügung darüber. § 29. Ueber die Verwendung des Reservefonds hat das Directorium nur im Einverständnis mit dem Ausschusse zu verfügen.

Bekanntmachungen.

Art. § 30. Die an die Mitglieder der Actiengesellschaft zu richtenden Bekanntmachungen sind durch die Leipziger Zeitung und ein in Chemnitz erscheinendes Localblatt und zwar, dafern sie mit Rechtsnachteilen verknüpfte Aufforderungen enthalten, mittelst dreimaliger Einrückung, auch, nach dem Ermessen des Directoriums, außerdem noch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Wirkung. § 31. Alle in vorstehender Maaße erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Mitglieder der Actiengesellschaft verbindlich und verbinden den Eintritt der nach gegenwärtigen Statuten damit verknüpften Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden könnte.

Mortificationsverfahren.

§ 32. Wegen verlorener, untergegangener, oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Interimscheine, Actien, Talons, Dividendenscheine und Zinscheine (§ 16) haben die Betheiligten das für die Mortification Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25ten Juli 1777 (II. C. A. C. II. 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung, Seite 195) vorgeschriebene Edictalverfahren, mit der alleinigen Ausnahme, daß statt der in der angezogenen Verordnung festgesetzten Verjährungsfrist von 10 Jahren eine dreijährige eintritt, bei dem Königlich Landgerichte zu Chemnitz zu beantragen, und nach Beibringung der demgemäß rechtskräftig erfolgten Präclusion, von dem Directorium, welches die Mortification öffentlich bekannt macht, Duplicate der mortificirten Documente, sowie Auszahlung der verfallenen Dividenden oder Zinsen zu erhalten.

Generalversammlung.

Zweck. § 33. Die Mitglieder der Actiengesellschaft berathen und beschließen in Generalversammlungen.

§ 34. Die Generalversammlungen sind

a) regelmäßige, welche jährlich einmal binnen 8 Wochen nach Ablauf des letzten Rechnungsjahres abgehalten werden müssen;

h) außerordentliche, welche zu jeder Zeit anberaumt werden müssen, wenn die Staatsregierung, oder der Ausschuß, oder eine Anzahl Actionäre, welche im Besitze von mindestens 1000 Actien sind, darauf antragen und welche anberaumt werden können, so oft es das Directorium für nöthig hält.

§ 35. Die Einladung zu einer jeden Generalversammlung ist unter Angabe der Berathungsgegenstände in der § 30 vorgeschriebenen Weise und mindestens 4 Wochen vor dem dazu anberaumten Termine, von dem Directorium zu erlassen. Einladung.

§ 36. Jeder Actionär hat sich bei dem Eintritte in die Generalversammlung durch Vorzeigung seiner nach § 10 vollgültigen Interimscheine, später seiner Actien, zu legitimiren, worauf er einen, die Anzahl der ihm zukommenden Stimmen angegebenden Stimmbzliglich Wahlzettel erhält. Legitimation.

§ 37. Die Abstimmung erfolgt durch Vorzeigung der Stimmbzettel bei den betreffenden Notaren, welche die Stimmenzahl notiren, die auf dem Stimmbzettel angegebene Nummer des Berathungsgegenstandes durchstreichen und dann den Stimmbzettel zurück, die Liste mit der addirten Summe der Stimmen aber an den Vorsitzenden abgeben. Bei minder wichtigen Gegenständen kann auf den einstimmigen Wunsch der Generalversammlung Abstimmung durch Aufstehen und Sigensbleiben erfolgen. Art der Abstimmung.

§ 38. Bei Wahlen sind die mit dem Namen des Gewählten zu beschreibenden Wahlzettel in eine Urne zu werfen, hierauf von den requirirten Notaren die Stimmen auszu zählen und die Wahlzettel wieder einzulegen. Das Resultat der Auszählung ist dem Directorium schriftlich zu übergeben und von diesem öffentlich bekannt zu machen. Wahlen.

§ 39. Bei Abstimmung über gestellte Fragen entscheidet, soweit nicht in diesen Statuten etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen die Stimme des Vorsitzenden im Directorium, bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei Gleichheit der Stimmen das Loos. Abstimmung.

§ 40. Eine Actie gewährt dem Inhaber eine Stimme Stimmenberechtigung.

2 bis	5	Actien gewähren	2	Stimmen
6	15	"	3	"
16	30	"	4	"
31	50	"	5	"
51	75	"	6	"
76	100	"	7	"
101	150	"	8	"
151	250	"	9	"
251 und mehr		"	10	"

§ 41. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen in den Generalversammlungen steht dem Vorsitzenden des Directoriums zu. Niemand darf sprechen, wer nicht unter Nenn- Vorsitz.

ung seines Namens das Wort erbeten und erhalten hat, was über denselben Gegenstand, ohne ausdrückliche Genehmigung der Generalversammlung, nicht mehr als dreimal geschehen darf. Der Vorsitzende kann nöthigen Falls einem Sprecher das Wort entziehen, wogegen dieser auf die Entscheidung der Generalversammlung provociren kann, bei deren Entscheidung es bewendet.

Wirkungskreis. § 42. Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen zum Vortrage und nach Befinden zum Beschlusse kommen müssen, sind folgende:

- a) der jährliche Geschäftsbericht und der jährliche Rechnungsabluß, welche einige Tage vor der Generalversammlung gedruckt auszugeben sind;
- b) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Ausschusses;
- c) die Abänderung der Statuten, Vermehrung der Actien und Aufnahme von Capitalien über 50000 Thaler;
- d) die Auflösung der Gesellschaft;
- e) Anträge einzelner Actionäre.

Dergleichen Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor Ablauf des Rechnungsjahres (§ 34) schriftlich bei dem Directorium, welches den Ausschuß davon in Kenntniß zu setzen hat, eingereicht sein und es kann über dieselben, sowie über andere Angelegenheiten, welche vom Directorium oder Ausschusse zur Berathung gebracht werden, nur dann eine Beschlußfassung erfolgen, wenn sie in der Einladung zu der Generalversammlung nach § 35 zuvor auf der Tagesordnung gestanden haben.

Beschlüsse. § 43. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder der Actiengesellschaft ohne Unterschied verbindlich.

Protocolle. § 44. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist von einem dazu requirirten, immatriculirten Notare ein Protocoll in gehöriger Form aufzunehmen. Dasselbe ist nach erfolgter Genehmigung von dem Regierungscommissare, dem Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede des Ausschusses, ingleichen von zwei Gesellschaftsmitgliedern zu vollziehen und, nach Befinden auszugsweise, zu veröffentlichen.

Directorium und Ausschuß.

A. Gemeinschaftliches.

Befähigung. § 45. Nicht wählbar sind zu Mitgliedern des Directoriums und Ausschusses

- 1) diejenigen, welche nicht selbstständig und dispositionsfähig sind und die bürgerlichen Ehrenrechte nicht genießen oder deren nicht fähig sein würden,
- 2) diejenigen, welche bereits ein Amt bei der Gesellschaft bekleiden oder in deren Diensten stehen, auf die Zeit, während welcher diese Verhältnisse dauern.

Caution. § 46. Jedes Directorialmitglied hat 5 Actien, jedes Ausschußmitglied 1 Actie bei

der Hauptcasse auf die Dauer seiner Amtirung unter Zurückbehaltung der Dividenden-
scheine zu deponiren.

§ 47. Während der Amtsdauer kann jedes Mitglied des Directoriums und Aus-
schusses seine Stelle zwei Monate nach Ueberreichung einer dem Vorsitzenden des Ausschusses
von dem gewünschten Austritte unterrichtenden schriftlichen Erklärung niederlegen. Der
Ausschuß ist jedoch berechtigt, von dieser zweimonatigen Frist zu dispensiren. Resignation.

§ 48. Scheidet durch den Tod, durch den Verlust der Wählbarkeit (§ 45), worüber
der Ausschuß zu entscheiden hat, durch seinen Entschluß (§ 47) und was das Directorium
anlangt, durch Remotion (§ 60) ein Mitglied des Directoriums oder Ausschusses aus dem-
selben, so hat der Ausschuß die dadurch entstehende Vacanz nach absoluter Stimmenmehr-
heit sofort wieder zu besetzen. Die solchenfalls neu gewählten Mitglieder treten hinsichtlich
der Amtsdauer an die Stelle der Ausgeschiedenen. Wiederbesetzung.

§ 49. Ueber die Directorial- und Ausschußsitzungen sind Protocolle zu führen und
nach erfolgter Genehmigung, was die Protocolle bei dem Directorium betrifft, von den
anwesenden Directoren, die Protocolle bei dem Ausschusse anlangend, von dem Vorsitzenden
und einem der anwesenden Ausschußmitglieder zu unterzeichnen. Beiden Gesellschafts-
organen ist es frei gestellt, sich zu Führung der Protocolle eines Notars oder eines sonst
zum Protocolliren befähigten Dritten zu bedienen. Protocolle.

§ 50. Baare Auslagen, zu welchen Directorial- und Ausschußmitglieder bei ihrer
Geschäftsführung im Interesse der Gesellschaft genöthigt werden, sind aus der Gesellschafts-
casse zu vergüten. Auslagen.

B. Ausschuß insbesondere.

§ 51. Der Ausschuß steht dem Directorium berathend und beaufsichtigend zur Seite.
Er hat dem Directorium gegenüber die Rechte und Interessen der Actiengesellschaft zu
vertreten, soweit dieses nach § 42 nicht von der Gesellschaft selbst geschieht. Zweck.

§ 52. Der Ausschuß besteht aus 12 Personen. Von diesen werden neun durch die
in den regelmäßigen Generalversammlungen stimmenden Mitglieder der Gesellschaft, mit
Ausschluß der Directoren, die übrigen drei aber durch den Ausschuß gewählt. Lehnt ein
von der Generalversammlung Gewählter die Wahl ab, so tritt derjenige, welcher nach ihm
die meisten Stimmen hatte, an seine Stelle. Das Ergebniß der Wahl ist von dem
Directorium öffentlich bekannt zu machen. Zusammen-
setzung.

§ 53. Ende Juni jeden Jahres vom Jahre 1857 ab legen vier Ausschußmitglieder
und zwar drei der aus der Wahl der Generalversammlung hervorgegangenen und eines
der von dem Ausschusse gewählten, nach der bei den Erstgewählten durch das Loos, später
durch das Alter der Amtsführung bestimmten Reihenfolge, ihre Stellen nieder. Die Aus-
tretenden sind sofort wieder wählbar. Amtsdauer.

§ 54. Die Ausschußmitglieder verwaltten ihre Aemter unentgeltlich. Unentgeltlich-
keit.

- Combinirte Sitzungen. § 55. Combinirte Sitzungen des Directoriums und Ausschusses sind von Ersterem sowohl nach eigenem Ermessen als auf Antrag des Ausschusses anzuberaumen.
- Vorsitzender. § 56. Der Ausschuss wählt nach seiner Ergänzung alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- Einladung. § 57. Der Vorsitzende hat die Ausschussmitglieder, soweit dieses bei besonderer Dringlichkeit zu ermöglichen ist, allseitig, und, soweit thunlich, unter Angabe der Berathungsgegenstände, zu den Sitzungen einzuladen, Vortrag zu halten und Ausfertigungen nebst einem in der betreffenden Sitzung zugegen gewesenen Ausschussmitgliede zu vollziehen.
- Sitzungen. § 58. Ausschussversammlungen sind, so oft es die zu erledigenden Geschäfte erheischen oder auf Antrag von mindestens vier Ausschussmitgliedern anzuberaumen.
- Abstimmung. § 59. Zu den nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durch den Vorsitzenden erfolgenden Beschlüssen des Ausschusses ist die Abstimmung von mindestens fünf Mitgliedern desselben erforderlich. Ueber die Suspension und Remotion von Mitgliedern des Directoriums (§ 60), sowie über die Aufnahme von Darlehen (§ 63c), kann nur eine aus acht Ausschusspersonen bestehende Versammlung beschließen. Gegen die Suspension und Remotion steht dem Betheiligten Berufung an eine sofort anzuordnende Generalversammlung frei. Bis zur Entscheidung derselben hat das betreffende Directorialmitglied seine Amtirung in beiden Fällen einzustellen. Wird bei einer Wahl eine absolute Majorität, auch bei einer zweiten Abstimmung, nicht erzielt, so entscheidet bei der dritten die relative Stimmenmehrheit.
- Wirkungskreis. § 60. Der Ausschuss hat das Recht und die Pflicht,
- a) die Directoren zu wählen und falls durch dieselben das Interesse der Gesellschaft gefährdet sein sollte, deren Suspension und Remotion zu verfügen;
 - b) die den Directorialmitgliedern zu gewährenden Gehalte zu bestimmen;
 - c) die Beobachtung der Statuten Seiten des Directoriums zu überwachen;
 - d) die Einsicht der Bücher und Rechnungen zu fordern und diese selbst zu prüfen oder durch einen zu entschädigenden Revisor prüfen zu lassen; auch nach seinem Ermessen zu beliebiger Zeit Hauptcassenrevisionen durch Deputationen vorzunehmen;
 - e) die Rechnungsabschlüsse zu moniren und bis auf Genehmigung der Generalversammlung zu justificiren;
 - f) sein Gutachten dem Directorium über die ihm von demselben vorgelegten Gegenstände auf Verlangen zu ertheilen, sowie auch ohne Aufforderung Gutachten an selbiges zu geben, nicht minder Anträge, die man im Interesse der Gesellschaft für nöthig achtet, an dasselbe zu stellen;
 - g) über die nach Inhalt der Statuten seiner Zustimmung bedürfenden Gegenstände zu beschließen (§§ 12, 21, 27, 29, 34, 63);
 - h) aus seiner Mitte Deputationen zu ernennen.

§ 61. Das Directorium hat dafür Sorge zu tragen, daß der Ausschuss, dessen Vorsitzender, oder Deputationen, in den Stand gesetzt seien, von den Beamten der Gesellschaft jeder Zeit die etwa zu wünschende Auskunft in geeigneter Weise zu erhalten. Alle obigen Rechte, insoweit dabei nicht eine Beschlussfassung des Ausschusses erforderlich ist, übt derselbe durch den Vorsitzenden, oder seine Deputationen aus.

Auskunfts-
ertheilung.

C. Directorium insbesondere.

§ 62. Das Directorium hat die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft nach Maaßgabe der Statuten zu besorgen.

Zweck.

§ 63. Das Directorium hat das Recht und die Pflicht,

Wirkungsfreie.

- a) die Erbauung der Hauptbahn und Nebenbahnen nebst Zubehör nach dem der Regierung vorgeschlagenen und von ihr genehmigten Pläne zu veranstalten, die dazu nöthigen Grundstücke zu erwerben und die Eintragung im Grundbuche zu besorgen;
- b) Gelder einzunehmen, zu verwenden und durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, Discontirung guter, mit 3 Ciros versehener Wechsel, oder auf sonstige, jedoch dann nur im Einverständnisse mit dem Ausschusse festzusetzende Art und Weise nutzbar anzulegen;
- c) nach Bedürfniß Darlehen bis zum Betrage von 50000 Thalern unter Zustimmung des Ausschusses und mit Genehmigung der Regierung aufzunehmen und dafür das Eigenthum der Gesellschaft zu verpfänden;
- d) einzelne von der Gesellschaft zu vorübergehenden Zwecken erworbene Grundstücke mit Genehmigung des Ausschusses zu verkaufen;
- e) die Hauptabschlüsse der Rechnungen zu fertigen und solche dem Ausschusse zu gemeinschaftlicher Bestimmung der Dividendenbeträge (§ 21), sowie zur Prüfung, Monirung und Justificirung vorzulegen;
- f) mit jedesmaligem Hauptabschlusse der Rechnungen ein vollständiges Inventarium nebst Werthsangabe dem Ausschusse vorzulegen;
- g) die Actiengesellschaft bei allen und jeden Rechtsangelegenheiten activ und passiv zu vertreten, insbesondere die ihr zuerkannten Eide zu leisten;
- h) mit Behörden und dritten Personen zu verhandeln und Verträge aller Art abzuschließen;
- i) Vollmachten zu erteilen;
- k) die für den Dienst der Gesellschaft erforderlichen Personen, einschließlich des Bauingenieurs, jedoch nur auf Kündigung, anzustellen, zu instruiren, zu entlassen und deren Gehalte, sobald sie jedoch 300 Thaler jährlich übersteigen, nur mit Genehmigung des Ausschusses zu bestimmen;
- l) alles dasjenige im Interesse der Gesellschaft selbstständig zu thun und zu verfügen,

was den Generalversammlungen und dem Ausschusse durch die Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten oder wozu des letzteren Mitwirkung nicht erforderlich ist. (§ 60)

Wahl u. Mit-
gliederzahl. § 64. Das Directorium besteht aus drei Mitgliedern, welche von dem Ausschusse gewählt werden.

Gleichheit der
Berechtigung. § 65. Sämmtliche Directoren haben, soweit nicht die Statuten Ausnahmen festsetzen, gleiche Rechte und gleiche Pflichten; sie müssen während ihrer Amtsdauer ihren wesentlichen Aufenthalt in Chemnitz haben.

Wahl des Vor-
sitzenden. § 66. Der Ausschuss bestimmt alljährlich aus den Mitgliedern des Directoriums dessen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für diesen.

Behinderungs-
fälle. § 67. Bei länger andauernden Behinderungen des Vorsitzenden oder eines anderen Directorialmitgliedes wird bis zu Beseitigung derselben der Ausschuss nach seinem Ermessen und nach Befinden gegen eine zu gewährende Remuneration ein anderes zu Chemnitz wohnhaftes Gesellschaftsmitglied zu Vervollständigung des Directoriums als zeitweiliges Mitglied in dasselbe einzurufen.

Vorsitzender. § 68. Der Vorsitzende des Directoriums hat die Sitzungen desselben anzuberaumen, die Verhandlungen zu leiten, die Acten zu halten, alle Schriften, welche nicht in den Geschäftsbereich einzelner Unterbeamten gehören, insbesondere die Berichte an die Ministerien und die Communicate mit den Verwaltungs- und Hypothekenbehörden auszufertigen und in der Reinschrift zu vollziehen, das Gesellschaftsbureau unter seine unmittelbare Aufsicht zu nehmen, die Correspondenz zu führen, überhaupt alle Geschäfte, welche nicht durch Beschluss des Directoriums einem anderen Directorialmitgliede ausdrücklich zugewiesen worden, oder einem besonderen Unterbeamten überwiesen sind, zu besorgen. Verträge oder solche Schriften, durch welche der Gesellschaft ein Recht erworben oder eine Verpflichtung auferlegt wird, ingleichen Anstellungsbestellungen und Instructionen, hat ein zweites Directorialmitglied mit zu unterzeichnen.

Beschluss-
fassung. § 69. In der Regel und soweit es zu ermöglichen ist, müssen bei Beschlüssen des Directoriums alle drei Directoren zugegen sein. In Ausnahmefällen genügt es, wenn zwei anwesende Directoren übereinstimmen und einen gemeinschaftlichen Beschluss fassen.

Verantwort-
lichkeit. § 70. Für Beschlüsse und Handlungen des Directoriums, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit, ist dasselbe verantwortlich. Insbesondere sind die Mitglieder des Directoriums in solidum zur vollen Bezahlung der Schulden der Gesellschaft gehalten, wenn sie unterlassen sollten, die von der Generalversammlung nach § 42 sub e und d gefassten Beschlüsse wegen Erhöhung des Gesellschaftscapitals oder Auflösung der Gesellschaft in der § 30 vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen oder sie im Falle der Auflösung der Gesellschaft die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens unter die Actionäre vor Ablauf der § 6 festgesetzten sechsmonatlichen Frist vorgenommen haben.

Hinsichtlich der Vertretungsverbindlichkeit der einzelnen Directoren gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 71. Die Namen der Directoren, die Wahlen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, ingleichen der nach § 67 zeitweilig in das Directorium eintretenden Personen, sind von dem Ausschusse sofort nach erfolgter Wahl in Gemäßheit § 30 öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung bewirkt der Betreffenden vollständige Legitimation. Bekanntmachung.

§ 72. Die Directoren erhalten für ihre Mühwaltung aus der Casse der Gesellschaft eine vom Ausschusse zu bestimmende Vergütung, deren Betrag, sobald der Betrieb der Bahn an den Staat übergehen wird, von dem Ausschusse nach dessen Ermessen von neuem zu normiren ist. Remuneration.

§ 73. Vom Jahre 1857 ab hat Ende Juni jeden Jahres ein Mitglied des Directoriums nach der bei den Erstgewählten durch das Loos, später durch das Alter der Amtsführung, zu bestimmenden Reihenfolge seine Stelle niederzulegen. Die austretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar. Auscheidung.

Beamte.

§ 74. Die Beamten der Gesellschaft sind dem Directorium, dessen Vorschriften sie allenthalben genau nachzugehen haben, für ihre Handlungen verantwortlich. Verantwortlichkeit.

§ 75. Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, welche eine Casse unter sich oder eine Vertretung auf sich haben, müssen eine von dem Directorium zu bestimmende Caution leisten. Caution.

Casse.

§ 76. Die Hauptcasse steht in Geheimniß auf dem Bureau des Directoriums unter dessen besonderer Aufsicht und es hat jedes Mitglied desselben das Recht, sich von dem Bestande der Casse zu jeder Zeit zu überzeugen und deren Prüfung zu beantragen. Hauptcasse.

§ 77. In der Hauptcasse sind alle Gelder und Documente, soweit davon nicht zu Beforgung laufender Geschäfte Gebrauch gemacht wird, aufzubewahren. Inhalt.

§ 78. Das die Hauptcasse enthaltende Behältniß ist mit drei Schlössern zu versehen, wozu die drei verschiedenen Schlüssel von zwei Directorialmitgliedern und dem Cassirer oder dem, der in Behinderungsfällen dessen Stelle vertritt, verwahrt werden. Verwahrung.

Statuten.

§ 79. Jeder Actioninhaber ist den in den gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen unterworfen und soll ihm dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß nicht zu Statten kommen. Verbindende Kraft.

§ 80. Abänderungen der Statuten, mögen diese bleibend sein oder in zeitweiligen Ausnahmen bestehen, können nur in Generalversammlungen beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung. Abänderung.

A.

Interimschein

des

Chemnitz-Würschniher Eisenbahnactienvereins.

Inhaber dieses Scheines hat sich bei dem Chemnitz-Würschniher Eisenbahnactienvereine unter Acceptation der bekannt gemachten Subscriptionsbedingungen mit

Einhundert Thaler

betheilt und darauf die erste Einzahlung mit Zehn Thalern geleistet, worüber ihm gegenwärtiger, verhältnismäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft gewährenden Interimschein als Quittung und zugleich als Legitimation seiner Berechtigung, an der ersten Generalversammlung Theil zu nehmen, ausgestellt wird.

Chemnitz und Leipzig, im November 1855.

Dr. Julius Volkman,
Advocat.

Becker u. Comp.

B.

Interimschein

der

Chemnitz-Würschniher Eisenbahnactiengesellschaft.

N^o . . .

Inhaber dieses Scheines, welcher sich bei der Chemnitz-Würschniher Eisenbahnactiengesellschaft mit Eihundert Thalern betheilt und hierauf bis jetzt ——— Thaler eingezahlt hat, hat verhältnismäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft und ist deren Statuten unterworfen.

Chemnitz, den

Directorium der Chemnitz-Würschniher Eisenbahnactiengesellschaft.

(Facsimilirte Unterschrift der Directoren und der Herren Becker u. Comp.)

(455)

C.

A c t i e

der

Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahnactiengesellschaft.

N^o . . .

Inhaber dieser Actie hat nach Verhältniß der darauf eingezahlten Einhundert Thaler im 14 Thalerfuße zu dem gesammten Gesellschaftscapitale Theil an dem Eigenthume, Gewinne und Verluste der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahnactiengesellschaft und ist deren Statuten unterworfen.

Chemnitz, den

Directorium der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahnactiengesellschaft.

(Eigenhändige Unterschrift der 3 Directorialmitglieder.)

D.

. . . ter

Dividendschein

zur Actie

der

Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahnactiengesellschaft.

N^o . . .

Gegen Rückgabe dieses Scheines wird Ende $\frac{\text{Mat}}{\text{November}}$ 18 . . aus der Casse der unterzeichneten Gesellschaft die für den gedachten Termin statutenmäßig zu bestimmende und bekannt zu machende Dividende ausgezahlt.

Chemnitz, den

Directorium der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahnactiengesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften.)

(456)

E.

T a l o n

zur

A c t i e N^o . . .

der

Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahnactiengesellschaft.

Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe, bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen Dividendenscheine Ende November 18 . . einen neuen Talon und eine neue Serie von Dividendenscheinen.

Chemnitz, den

Directorium der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahnactiengesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften.)

Vorstehendes Statut nebst Beilagen erkennen die unterzeichneten Mitglieder des Directoriums und Ausschusses der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahnactiengesellschaft als mit dem von ihnen im Auftrage der ersten Generalversammlung vereinbarten Entwurfe übereinstimmend hiermit an.

Chemnitz, den 22sten August 1856.



Dr. Julius Volkmann.

August Göge.

M. F. Bahse.

Der Gesellschafts-Ausschuß.

Hdv. Magnus Ottomar Koch,
Vorsitzender.

Franz Annath.

Seydenreich.

Carl Racker.

Nich. Hartmann.